

Entwurf

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Artikel 1

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 51), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Abweichend von Satz 1 Nr. 1 sind Absatz 6 sowie § 16 Abs. 3 auf mit Krankenhäusern notwendigerweise verbundene Ausbildungsstätten gemäß § 2 Nr. 1 a Buchst. e und g des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400), anwendbar.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„³Abweichend von Satz 1 Nr. 3 ist dieses Gesetz anzuwenden auf die Berufsfachschule – Ergotherapie –, auf die Berufsfachschule – Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent – und auf die Pflegeschulen nach § 9 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 2 a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359), sowie § 8 des Pflegefachassistentengesetzes (PflFAssG) vom XX.XX.2025 (Fundstelle).“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - b) Am Ende des Absatzes 6 wird die Angabe „und § 6 PflFAssG“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „und Hören“ durch die Worte „sowie Hören und Kommunikation“ ersetzt.
3. Dem § 6 Abs. 4 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Eine Grundschule kann auch die Schuljahrgänge 1 bis 4 als pädagogische Einheit führen. ⁵In diesem Fall gilt Satz 2 entsprechend.“
4. Es wird der folgende neue § 7 eingefügt:

„§ 7

Berufliche Orientierung

¹Allgemeinbildende Schulen der Sekundarbereiche I und II sowie die vollzeitschulischen Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen, die nicht zu einem beruflichen Abschluss führen, ermöglichen ihren Schülerinnen und Schülern eine individuelle Berufliche Orientierung. ²Allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen arbeiten im Bereich der Beruflichen Orientierung zusammen.“

5. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden die Worte „eine individuelle Berufsorientierung und“ gestrichen.
 - b) In Satz 5 werden die Worte „arbeitet dabei eng mit den berufsbildenden Schulen zusammen und“ gestrichen.
6. In § 10 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „eine Berufsorientierung und“ gestrichen.
7. § 10 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 6 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden das Wort „jeweils“ und die Angabe „der Sätze 3 und 4 sowie“ gestrichen.
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „soll ab dem 7. Schuljahrgang und“ gestrichen.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) ¹Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert höchstens vier Schuljahre. ²Ein im Ausland verbrachtes Schuljahr wird nicht zulasten einer Schülerin oder eines Schülers auf die Höchstzeit angerechnet. ³Zur einmaligen Wiederholung einer nicht bestanden Abiturprüfung verlängert sich die Höchstzeit um ein Schuljahr. ⁴In besonderen Härtefällen kann die Schule darüber hinaus Ausnahmen von der Höchstzeit zulassen.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „den Kernfächern und in den ihrer Schwerpunktbildung entsprechenden Fächern“ durch die Worte „Leistungs- und Grundkursen, darunter in ihren Prüfungsfächern,“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
9. In § 13 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 3 und“ gestrichen.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Die Förderschule befähigt ihre Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe ihrer Abschlüsse, ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortzusetzen.“
- cc) In Satz 3 werden die Worte „und Hören“ durch die Worte „sowie Hören und Kommunikation“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²In eine Förderschule nach Satz 1 werden die Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die einen ausschließlichen oder vorrangigen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in dem jeweiligen Förderschwerpunkt haben.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.
11. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Pflegesschulen nach § 9 PflBG und § 8 PflFAssG werden in Form einer Berufsfachschule geführt. ²Für öffentliche Pflegeschulen ist das Land Rechtsträger im Sinne des § 2 der Pflegeberuf-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622). ³Auf die Kosten der öffentlichen Pflegeschulen finden die §§ 112 bis 113 nur Anwendung, soweit sich die Aufbringung der Kosten nicht nach den §§ 26 Abs. 2 bis 36 PflBG oder § 24 PflFAssG richtet. ⁴Pflegesschulen in freier Trägerschaft werden die Kosten, die durch die Erteilung von allgemeinbildendem Unterricht entstehen, sowie die Investitionskosten im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 4 PflBG auf Antrag in angemessener Höhe erstattet, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften ausgeglichen werden; die §§ 149 und 150 finden keine Anwendung. ⁵Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung
1. das Nähere zur Erstattung der Kosten nach Satz 4 zu regeln,
 2. gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 PflBG und § 5 Abs. 2 PflFAssG einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen zu erlassen,
 3. gemäß § 7 Abs. 5 PflBG und § 6 Abs. 3 PflFAssG die Anforderungen an die Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung nach § 7 Abs. 1 und 2 PflBG und § 6 Abs. 1 und 2 PflFAssG zu regeln sowie das während der praktischen Ausbildung zu gewährleistende Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegefachkräften und Pflegefachassistentenkräften festzulegen,
 4. Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 3 PflBG und § 8 Abs. 3 PflFAssG zu treffen und
 5. Regelungen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 PflFAssG zu treffen.“
12. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²§ 11 Abs. 4 und 6 bis 8 gilt entsprechend.“
 - b) Absatz 5 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und darin wird die Angabe „der Absätze 3 bis 5“ durch die Angabe „des Absatzes 2 Satz 2 sowie der Absätze 3 und 4“ ersetzt.
13. In § 22 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Schulbehörde“ durch die Worte „des Kultusministeriums“ ersetzt.
14. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Am Ende der Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:
„4. deren Schulverhältnis beendet ist und die unter den Voraussetzungen des § 31 a Abs. 1 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB III) zum Zwecke der Berufsberatung kontaktiert werden sollen,“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „der Landesunfallkasse Niedersachsen“ durch die Worte „den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2)“ durch die Angabe „Datenschutz-Grundverordnung und der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 7.5.2019, S. 89)“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „die in Absatz 6 Satz 3 genannten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten“ durch die Angabe „Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Schülerinnen und Schüler sowie die personenbezogenen Daten ihrer Erziehungsberechtigten nach Absatz 6 Satz 3 Nr. 2, deren E-Mail-Adresse und Telefonnummer“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 30 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs“ durch die Angabe „§ 30 SGB III, auch in Verbindung mit § 31 a SGB III“ ersetzt.
 - d) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe c werden die Worte „der Landesunfallkasse“ durch die Worte „den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe e werden nach dem Wort „Nachteilsausgleich“ die Worte „oder ein Notenschutz“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 Buchst. a wird das Wort „herkunftssprachlichen“ durch das Wort „erstsprachlichen“ ersetzt.
15. § 34 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende des Buchstabens a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Am Ende des Buchstabens b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Es werden die folgenden Buchstaben c und d angefügt:
 - „c) den Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel und
 - d) das pädagogische Konzept für den Distanzunterricht.“
16. In § 35 a Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 5 Sätze 1 und 2“ ersetzt.

17. § 36 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Die Konferenzen, mit Ausnahme der Konferenzen nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 und § 61 Abs. 5, können auch digital abgehalten werden, sofern eine Geschäftsordnung die Durchführung regelt.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

18. § 38 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird nach der Angabe „(§ 6 Abs. 4 Satz 3)“ die Angabe „sowie das Führen des 1. bis 4. Schuljahrgangs als pädagogische Einheit (§ 6 Abs. 4 Satz 4)“ eingefügt.

bb) In Nummer 13 werden die Worte „die Schulbehörde“ durch die Worte „das Kultusministerium“ ersetzt.

cc) Nummer 17 wird wie folgt geändert:

aaa) Am Ende des Buchstabens c wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) Am Ende des Buchstabens d wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Es wird der folgende Buchstabe e angefügt:

„e) die Durchführung von Distanzunterricht nach § 58 Abs. 1 Satz 5.“

- b) In Satz 2 werden die Worte „oder konfessionell-kooperativen Religionsunterricht nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften einführt“ und das Wort „jeweils“ gestrichen.

19. § 38 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„⁵§ 36 Abs. 5 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend.“

- b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

- c) Es wird der folgende Satz 7 angefügt:

„⁷Hat eine Schule mehr als vier und weniger als acht Lehrkräfte, kann die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstandes wahrnehmen.“

20. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 6 wird die Angabe „§ 36 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 5 Satz 3“ ersetzt.

- b) Es wird der folgende Satz 8 angefügt:

„⁸§ 36 Abs. 5 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend.“

21. Am Ende des § 41 Abs. 1 werden die Worte „oder digital teilnehmen“ eingefügt.

22. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 5 angefügt:

„²Unterricht wird in der Regel als Präsenzunterricht erteilt. ³Abweichend von Satz 2 kann der Unterricht auch in räumlicher Trennung der Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte außerhalb des Schulgebäudes erteilt werden (Distanzunterricht). ⁴Distanzunterricht kann stattfinden, wenn der Präsenzunterricht nicht oder nicht vollständig erteilt werden kann, weil der Schulbesuch aufgrund extremer Witterungsverhältnisse, vollständiger oder teilweiser Schulschließungen aus Gründen des Infektionsschutzes oder einer unvorhersehbaren Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes nicht möglich ist. ⁵Nach näherer Bestimmung durch das Kultusministerium kann der Präsenzunterricht ab dem Sekundarbereich I auch aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen durch Distanzunterricht in begrenztem Umfang ersetzt werden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und darin werden nach dem Wort „Unterricht“ die Worte „sowie an den sonstigen verbindlichen schulischen Veranstaltungen“ eingefügt.

- bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Schülerinnen und Schüler dürfen durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren. ²Dies gilt nicht, wenn einzelne Tätigkeiten oder besondere gesundheitliche Gründe eine Ausnahme erfordern.“

23. Nach § 58 wird der folgende § 58 a eingefügt:

„§ 58 a

Nachteilsausgleich und Notenschutz

(1) ¹Schülerinnen und Schüler mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten die erforderliche Anpassung der Prüfungsbedingungen, die das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen wahrt (Nachteilsausgleich). ²Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in allen Lernerfolgskontrollen und Abschlussprüfungen kann abgesehen werden (Notenschutz), wenn

1. eine körperlich-motorische Beeinträchtigung, eine Beeinträchtigung beim Sprechen, eine Sinnesschädigung, eine Autismus-Spektrum Störung, eine Lese-Rechtschreib-Störung oder eine Rechenstörung vorliegt,
2. aufgrund derer eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht und auch nicht durch eine andere vergleichbare Leistung ersetzt werden kann,
3. die einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs zum Nachweis des jeweiligen Bildungsstands nicht erforderlich ist und
4. die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler dies beantragen.

³Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken.

(2) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zum Nachteilsausgleich und zum Notenschutz durch Verordnung zu regeln.“

24. In § 60 Abs. 1 Nr. 6 wird das Wort „Seemannsgesetzes“ durch das Wort „Seearbeitsgesetzes“ ersetzt.

25. § 69 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Schülerinnen und Schüler, denen der Schulbesuch selbst mit individueller Förderung und Unterstützung nicht möglich oder zumutbar ist, kann die Schulbehörde auf Antrag der Erziehungsberechtigten unter Hinzuziehung eines fachärztlichen Gutachtens anstelle des Schulbesuchs auch anderweitigen Unterricht, auch an einer außerschulischen Einrichtung, gestatten.“

26. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Schulbehörde“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Nr. 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 5 Satz 3“ ersetzt.

27. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „Klassenvertretung und Klassenrat“ angefügt.
- b) In Satz 1 werden die Worte „vom 5. Schuljahrgang an“ gestrichen.
- c) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Klassenschülerschaft bildet den Klassenrat.“

28. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrkräften“ die Worte „oder den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ eingefügt.

29. In § 99 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „anwesenden“ die Worte „oder digital teilnehmenden“ eingefügt.

30. In § 102 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „den“ durch das Wort „dem“ ersetzt.

31. In § 116 Satz 3 werden die Worte „Die Landesregierung“ durch die Worte „Das Kultusministerium“ ersetzt.

32. § 122 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Lehrpläne konkretisieren die allgemeinen und fachlichen Ziele und Vorgaben für den Unterricht der einzelnen Fächer (Bildungsstandards) und legen die verbindlichen Kerninhalte schulform- oder abschlussbezogen fest.“

b) Satz 5 wird gestrichen.

c) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.

33. In § 124 Abs. 3 Halbsatz 1 werden die Worte „sozialpädagogische, heilpädagogische oder“ gestrichen.

34. In § 128 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „vom 5. Schuljahrgang an“ gestrichen.

35. In § 141 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 36 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2“ ersetzt.

36. In § 151 a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach den Worten „Sozialpädagogischer Assistent –“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Worte „und der Berufsfachschule – Pflegeassistent –“ und die Worte „sowie in der Pflegeassistent“ gestrichen.

37. Dem § 161 c werden die folgenden Sätze 5 bis 7 angefügt:

„⁵Beginnend mit dem Schuljahr 2026/2027 wird die Finanzhilfe für Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs nach Maßgabe der Sätze 2 und 4 erhöht. ⁶Diese Pauschale beträgt im Haushaltsjahr 2026 230 000 Euro, im Haushaltsjahr 2027 780 000 Euro, im Haushaltsjahr 2028 1 330 000 Euro, im Haushaltsjahr 2029 1 880 000 Euro und ab dem Haushaltsjahr 2030 2 200 000 Euro. ⁷Die Pauschale nach Satz 6 wird im Jahr 2026 abweichend von § 161 b Satz 6 zum 15. November gezahlt.“

38. § 173 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 5 bis 7 angefügt:

„⁵Die Sitzungen finden in der Regel in Präsenz statt. ⁶Sie können mit Ausnahme von konstituierenden Sitzungen, Wahlhandlungen oder geheimen Abstimmungen auch digital abgehalten werden. ⁷Näheres ist in der jeweiligen Geschäftsordnung zu regeln.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „anwesend“ die Worte „ist, digital teilnimmt“ und nach dem Wort „Ersatzmitglieder“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.

bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „entfernt“ das Komma gestrichen und die Worte „als anwesend“ durch die Worte „oder die digitale Teilnahme beendet, als teilnehmend“ ersetzt.

39. § 179 wird gestrichen.

40. § 183 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „und Hören“ durch die Worte „sowie Hören und Kommunikation“ ersetzt.

b) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Schülerinnen und Schüler ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die am 31. Juli 2026 eine Förderschule besuchen, dürfen dort abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 weiterhin unterrichtet werden. ²Gleiches gilt abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 2 für Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2026 eine Förderschule besuchen, ohne dass sie einen ausschließlichen oder vorrangigen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in dem jeweiligen Förderschwerpunkt haben.“

41. Nach § 183 c wird der folgende §183 d eingefügt:

„§ 183 d

Sonderregelungen für Gesamtschulen

¹Hebt ein Schulträger eine Oberschule auf und errichtet in der Folge eine Gesamtschule, so sind an der neu errichteten Gesamtschule die Vorschriften für die Gesamtschule im ersten Schuljahr nach ihrer Errichtung nur auf den ersten Schuljahrgang anzuwenden. ²Für die übrigen Schuljahrgänge sind die Vorschriften weiter anzuwenden, die für die entsprechenden bisherigen Schulformen gelten.“

42. § 184 erhält folgende Fassung:

„§ 184

Übergangsregelung für die gymnasiale Oberstufe

¹§ 11 Abs. 3 und 5 ist erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2028/2029 das erste Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe besuchen. ²Satz 1 gilt entsprechend für Schulformen und Schulzweige, in denen § 11 Abs. 3 und 5 entsprechend anzuwenden ist.“

43. § 190 wird gestrichen.

Artikel 2

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Nummer 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb sowie die Nummern 11 und 37 am 1. Januar 2027 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Vorschriften über die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen in den Nummern 11 und 23 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Der Gesetzesentwurf dient der Umsetzung bildungspolitischer Ziele der Landesregierung, wie sie in der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen für die 19. Wahlperiode 2022–2027 des Niedersächsischen Landtages niedergelegt sind.

Die Oberschule erhält mehr Spielräume, den Unterricht jahrgangsbezogen oder schulzweigspezifisch zu gestalten und so die Durchlässigkeit der Bildungswege zu erhöhen. Damit werden der Oberschule mehr Freiräume eröffnet. Ab dem 9. Schuljahrgang muss der Unterricht des gymnasialen Angebots wie bisher überwiegend schulzweigspezifisch erteilt werden, um die Anschlussfähigkeit an die gymnasiale Oberstufe zu gewährleisten.

Grundschulen wird künftig ermöglicht, die Schuljahrgänge 1 bis 4 als pädagogische Einheit zu führen.

Für alle Schulbereiche und für alle Schulformen wird die Wahl der Klassenvertretung verbindlich gemacht. Dies bezieht auch die Förderschule im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung mit ein.

Die Schülervertretung wird gestärkt, indem der Schülerrat die sogenannten „SV-Beraterinnen“ oder „SV-Berater“ auch aus dem Kreis der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen kann.

Wie bei der Einführung der Oberschule erhalten die Schulträger die Möglichkeit, eine Gesamtschule nicht nur jahrgangsweise aufsteigend – beginnend mit dem 5. Schuljahrgang – zu errichten. Gesamtschulen können auch durch „Umwandlung“ einer bestehenden Oberschule entstehen, soweit die schulorganisatorischen Voraussetzungen im Übrigen gewahrt sind. Dadurch wird Verwaltungsaufwand durch das Vorhalten zweier paralleler Systeme reduziert.

Weiterhin wird das Fach Werte und Normen auch im Primarbereich verbindlich eingeführt.

Mit den Änderungen beim Gymnasium wird der Oberstufenreform Rechnung getragen, die erstmalig für die Schülerinnen und Schüler gelten soll, die im Schuljahr 2027/2028 die Einführungsphase besuchen. Um den Schülerinnen und Schülern eine individuelle Profilbildung zu ermöglichen, werden in der Qualifikationsphase die bisher vorgegebenen Schwerpunkte mit ihren vorgegebenen Fachkombinationen aufgehoben. Die Schülerinnen und Schüler bekommen damit mehr Freiraum für die Kurswahl abhängig von ihren individuellen Interessen.

Die Änderungen bei der Förderschule bewirken, dass künftig nur Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung Förderschulen mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt besuchen können. Zudem wird das Sonderpädagogische Förderzentrum aus dem Schulgesetz gestrichen. Die Bezeichnung der Förderschulen im Förderschwerpunkt Hören wird in „Hören und Kommunikation“ geändert.

Der besondere Stellenwert der Beruflichen Orientierung wird hervorgehoben, indem sie an zentraler Stelle im Schulgesetz verortet wird. Sie ist Ziel und Bestandteil der allgemeinbildenden Schulformen der Sekundarbereiche I und II und erstreckt sich auf die vollzeitschulischen Bildungsgänge der Berufsbildenden Schulen.

Zudem sollen die gesetzlichen Grundlagen für die digitale Gremienarbeit geschaffen werden. Letzteres schließt die Sitzungen von Landesschülerrat, Landeselternrat und Landesschulbeirat mit ein.

Der Distanzunterricht erhält ebenfalls eine gesetzliche Grundlage im Niedersächsischen Schulgesetz. Die Beschulung in Präsenz ist der Regelfall. Die Schulen erhalten darüber hinaus die Befugnis, in bestimmten Situationen Distanzunterricht anzuordnen. Das betrifft insbesondere Fälle, in denen der Schulbesuch in Präsenz objektiv unmöglich ist. Es soll nach näherer Bestimmung durch das Kultusministerium zudem die Möglichkeit bestehen, auch aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen Teile des Unterrichts als Distanzunterricht anzubieten. Es wird in dem Zusammenhang klargestellt, dass sich die Teilnahmepflicht der Schülerinnen und Schüler auch auf den angeordneten Distanzunterricht erstreckt.

Mit der Aufnahme von Regelungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz wird der gestiegenen Bedeutung derartiger Regelungen bei der Leistungsüberprüfung Rechnung getragen. Ein zentraler Grundsatz der Leistungsbewertung ist das Gebot der Chancengleichheit. Es leitet sich im Kontext der Schule aus Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (im Folgenden: GG) und Artikel 12 Abs. 1 GG ab. Von allen Schülerinnen und Schülern sind grundsätzlich dieselben Leistungen zu fordern, die anhand derselben Maßstäbe bewertet werden.

Der Nachteilsausgleich dient der Herstellung dieser Chancengleichheit, indem er allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eröffnet, ihr Leistungsvermögen zu zeigen. Als Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs gelten Anpassungen der äußeren Prüfungsbedingungen für Schülerinnen und Schüler, deren Fähigkeit, ihre vorhandenen Kompetenzen im Rahmen einer Leistungsfeststellung nachzuweisen, beeinträchtigt ist.

Im Rahmen des Notenschutzes hingegen wird von der allgemeinen Leistungsbewertung abgewichen. Dies wird durch das Benachteiligungsverbot aus Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG gerechtfertigt. Notenschutz wird insbesondere bei Bildungsabschlüssen wie dem Abitur relevant, die ein breites Spektrum an Fähigkeiten dokumentieren sollen. Sind

einzelne dieser Fähigkeiten behinderungsbedingt schwächer oder gar nicht ausgeprägt, kann es unangemessen sein, deshalb den gesamten Abschluss zu versagen oder eine schlechtere Gesamtnote zu vergeben. Das wird deutlich am Beispiel der Legasthenie: Grundsätzlich soll das Abitur auch die Rechtschreibfähigkeiten einer Person dokumentieren. Wird die Rechtschreibung aber wegen einer medizinisch festgestellten Rechtschreibschwäche nicht bewertet, behält die betroffene Person beispielsweise die Chance, sich auf einen Studienplatz mit hohem Numerus clausus wie etwa Medizin zu bewerben. Durch einen Zeugnisvermerk über den Notenschutz wird dabei das Gebot der Chancengleichheit nach Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 1 GG gewahrt.

Die Zusammenarbeit der Schulen mit den sogenannten Jugendberufsagenturen wird gestärkt, indem der Datenrahmen um die der Schule bekannten Kontaktdaten erweitert wird. Zudem übermittelt die Schule der Jugendberufsagentur auch personenbezogene Daten von ehemaligen Schülerinnen und Schülern, um die Jugendberufsagentur in die Lage zu versetzen, ihrer Beratungsfunktion von Schülerinnen und Schülern ohne Anschlussperspektive noch umfassender nachkommen zu können.

Zudem werden Regelungen zur Befreiung von der Schulpflicht für Schülerinnen und Schüler geschaffen, denen der Schulbesuch selbst mit individueller Förderung und Unterstützung nicht möglich oder zumutbar ist und die stattdessen eine außerschulische Einrichtung besuchen.

Daneben wird Aktualisierungsbedarfen und weiteren Änderungsnotwendigkeiten Rechnung getragen.

Für das Ruhendstellen zur Teilnahme an erforderlichen Sprachkursen wird die Eigenverantwortung der Schule gestärkt und das Verwaltungsverfahren verschlankt.

Für kleine Schulen wird eine Entlastung herbeigeführt, da künftig bei weniger als acht Lehrkräften die Aufgaben des Schulvorstandes durch die Gesamtkonferenz wahrgenommen werden können.

Die Fachschulen Sozial- und Heilpädagogik werden hinsichtlich der Erteilung von Religionsunterricht anderen Fachschulen gleichgestellt.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Umsetzung des Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung (Pflegefachassistentengesetz). Die Pflegefachassistentenausbildung soll in Niedersachsen eine weitere Fachrichtung der Pflegeschulen werden. Die Finanzierung der Ausbildungseinrichtung ist wie bei den Pflegeschulen einschließlich der Schulgeldfreiheit bundesrechtlich geregelt.

2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die durchgeführte Wirksamkeitsprüfung hat ergeben, dass sich die angestrebten Ziele nur durch entsprechende gesetzliche Regelungen erreichen lassen.

Zur Umsetzung grundlegender schulpolitischer Entscheidungen in Bezug auf eine die Qualität steigernde Weiterentwicklung des niedersächsischen Schulwesens bedarf es gesetzlicher Änderungen im Niedersächsischen Schulgesetz. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und die Landesentwicklung ergeben sich nicht.

3. Auswirkungen auf den ländlichen Raum

Mit der Möglichkeit, per Distanzunterricht auch am Unterricht nicht so häufig nachgefragter Fächer teilnehmen zu können, wird für Schülerinnen und Schüler im ländlichen Raum der Zugang zu schulischen Angeboten erleichtert, ohne weite Fahrtstrecken zurücklegen zu müssen.

4. Auswirkungen auf die Umwelt

Es ergeben sich keine Auswirkungen.

5. Auswirkungen auf Familien

Es ergeben sich keine Auswirkungen.

6. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Mit den Regelungen zum Nachteilsausgleich und zum Notenschutz wird der Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern mit einer Beeinträchtigung bei der Leistungsüberprüfung Rechnung getragen.

Das Gesetz regelt auch für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung die Wahl einer Klassenvertretung und stärkt damit ihre Selbstverantwortung und Mitbestimmung.

7. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Das Gesetz trägt der zunehmenden Digitalisierung von Schulen im Unterricht und in schulischen Gremien Rechnung.

8. Haushaltsmäßige Auswirkungen

8.1 Zu den Kosten für das Land:

1. Pflegefachassistentengesetz (§§ 1, 16, 151 a):

Die Änderungen zur Pflegefachassistentenausbildung im Schulgesetz dienen der Anpassung an das Pflegefachassistentengesetz. Die Schulgeldfreiheit der Berufsfachschulen – Pflegefachassistent – wird durch das PflFAssG bundesrechtlich einheitlich geregelt (s. § 22 Abs. 3 Nr. 1 PflFAssG) und die Finanzierung soll nunmehr durch einen Ausgleichsfonds gem. § 24 PflFAssG erfolgen. Die mit der neuen Finanzierungsgrundlage verbundenen Kosten und Einsparungen der in der Pflegeassistentenausbildung können noch nicht endgültig abgeschätzt werden, solange das Gesetz noch nicht im Bundestag beschlossen wurde, da essentielle Variablen der tatsächlichen Folgekosten noch nicht feststehen. Diese werden frühestens im Haushaltsjahr 2027 wirksam.

Entsprechend des Gesetzentwurfs des Bundes sind die Länder an den Kosten der Ausbildung, die pro Land bemessen werden, in Höhe von jeweils 8,9446 Prozent beteiligt. Den Ländern entstehen voraussichtlich gemeinsam Kosten in Höhe von rund 44,2 Mio. EUR je Ausbildungsjahr. Die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Länder erfolgt analog zum Verfahren nach dem Pflegeberufegesetz. Dem steht eine nicht exakt bezifferbare Kostenersparnis gegenüber, die sich aus dem begrenzten Kostenanteil bedingt durch die nun einheitlich geregelte Finanzierung ergibt.

2. Berufliche Orientierung (§ 7):

Die rechtssystematische Verortung der Beruflichen Orientierung in einer zentralen Norm im Schulgesetz löst keine Mehrbedarfe aus. Insbesondere entstehen durch diese Vorlage keine Mehrbedarfe für die Ausbildung der Lehrkräfte.

3. Änderungen bei der Oberschule (§ 10 a):

Mit den Änderungen ist kein zusätzlicher Ressourcenbedarf verbunden. Gemäß Klassenbildungserlass müssen nach derzeitiger Rechtslage bei schulzweigbezogen arbeitenden Oberschulen Ressourcen (Lehrkräftestunden) für zwei oder drei Schulzweige (bei Oberschulen mit gymnasialem Angebot) zugewiesen werden, auch wenn die maximal möglichen Klassengrößen noch nicht ausgeschöpft sind. Bei jahrgangsbezogen arbeitenden Schuljahrgängen an Oberschulen werden nur so viele Klassen eingerichtet, wie es der Gesamtanzahl der Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs entspricht. Es kommt daher zu Ressourceneinsparungen, die jedoch nicht bezifferbar sind und im HPE 2026 nicht dargestellt werden.

4. Beratungskräfte (§ 80):

Mit der Möglichkeit, dass auch pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Beratungstätigkeiten ausüben können, soll keine Ressourcenzuweisung verbunden sein.

5. Werte und Normen (§ 128):

Mit der Einführung des Faches „Werte und Normen“ im Primarbereich entstehen für das Land rechnerisch, zusätzliche Kosten, da es einen Mehrbedarf an lehrendem Personal gibt. Der Mehrbedarf wird im PKB-Deckungskreis der Kapitel 0710-0718 erwirtschaftet. Zusätzliches BV wird nicht veranschlagt.

Haushaltsjahr	Aufsteigende Einführung nach Jahrgängen (Jg.):	Summe pro Jahr in Euro	Summe pro Jahr in VZE
2025	entfällt	0	0
2026	1 Jg. ab 01.08.	602 000	8,3
2027	1 Jg. ab 01.01.+ 1 Jg. ab 01.08.	2 051 000	28,3
2028	2 Jg. ab 01.01.+ 1 Jg. ab 01.08.	3 500 000	48,3
2029	3 Jg. ab 01.01.+ 1 Jg. ab 01.08.	4 950 000	68,3

6. Zusätzliche Finanzhilfe für den Ausbau von Ganztagschulen im Primarbereich (§ 161 c):

Durch die zusätzliche Finanzhilfe für den Ausbau von Ganztagschulen im Primarbereich für Schulen in freier Trägerschaft kommt es zu Mehrkosten. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich ist bundesgesetzlich normiert. Dieser wird in Niedersachsen ab dem 1. August 2026 durch im HPE 2026 ausgewiesene zusätzliche Mittel für öffentliche Schulen des Primarbereichs umgesetzt. Schulen in freier Trägerschaft sollen dabei unterstützt werden, durch eigene Ganztagsangebote, den Betreuungsbedarf ihrer Schülerinnen und Schüler abzudecken. Die zu zahlenden Pauschalen wachsen ab 2026 bis 2030 auf 2 200 000 Euro pro Jahr an. Die Pauschale beträgt im Jahr 2026 230 000 Euro, im Jahr 2027 780 000 Euro, im Jahr 2028 1 330 000 Euro, im Jahr 2029 1 880 000 Euro und ab dem Jahr 2030 2 200 000 Euro. Die haushaltsmäßigen Auswirkungen sind in den Haushaltsplanentwurf 2026 eingepflegt.

Haushaltsjahr	Zusätzliche Finanzmittel in Euro	Gesamt in Euro
2025	0	0
2026	230 000	230 000
2027	550 000	780 000
2028	550 000	1 330 000
2029	550 000	1 880 000

7. Umwandlung von Oberschulen in Gesamtschulen (§ 183 d):

Die Auswirkungen der Errichtung von Gesamtschulen in einem Zug auf den Landeshaushalt sind schwer prognostizierbar, weil sie im Wesentlichen von den Entscheidungen der Schulträger abhängen. Bei der Umwandlung einer Oberschule (OBS) in eine Gesamtschule (ohne gymnasiale Oberstufe) kommt es zu Mehrkosten in Höhe von ca. 249 000 Euro im Jahr. Dem liegt ein Vergleich der Schulen der beiden Schulformen bei einer jeweiligen Schülerzahl von 96 Schülerinnen und Schüler zugrunde. Ob und inwieweit Schulträger in den kommenden Jahren von dieser Möglichkeit der Errichtung von Gesamtschulen Gebrauch machen werden, ist schwer zu prognostizieren. In der folgenden Berechnung wird von zwei neuen Gesamtschulen pro Jahr ausgegangen. Der Mehrbedarf für die Umwandlung von Oberschulen in Gesamtschulen wird im PKB-Deckungskreis der Kapitel 0710-0718 erwirtschaftet.

Haushaltsjahr	Mehrkosten für OBS 249 000 Euro	Summe pro Jahr in Euro
2025	0	0
2026	0	0
2027	2	498 000
2028	2	996 000
2029	2	1 494 000

8.2 Zu den Kosten für die Kommunen:

Für die Kommunen enthält das Gesetz keine haushaltsmäßigen Belastungen.

Durch die Streichung des Wortes „insbesondere“ in § 14 Abs. 1 Satz 1 wird erreicht, dass Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf nicht an den vergleichsweise teuren Förderschulen beschult werden.

Mit der Regelung in § 58 Abs. 1 Sätze 4 und 5 zum Distanzunterricht geht keine neue Ausstattungspflicht der kommunalen Schulträger für Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler einher, da der Distanzunterricht nur dann in digitaler Form stattfinden kann, wenn die sächlichen und technischen Voraussetzungen erfüllt sind. Indem Sitzungen digital stattfinden dürfen, kann Verwaltungsaufwand reduziert werden.

Durch die Möglichkeit, Oberschulen in Gesamtschulen umzuwandeln, werden Schulträger davon befreit, für zwei Schulen getrennt die sächliche Ausstattung sicherzustellen, Vergaben durchzuführen sowie Budgets zuzuweisen, abzurechnen und zu prüfen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderungen dienen der Klarstellung. Sie regeln die Anwendbarkeit einzelner Vorschriften für mit Krankenhäusern verbundene Schulen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung dient der Einbeziehung des Pflegefachassistenzgesetzes in die Anwendbarkeit des Niedersächsischen Schulgesetzes.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satz 2.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung dient der Umsetzung des Pflegefachassistenzgesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 4):

Die Änderung dient der fachlichen Aktualisierung der Bezeichnung des Förderschwerpunkt Hörens und trägt der Tatsache Rechnung, dass sich Hörbeeinträchtigungen und Taubheit in gravierender Weise auch auf die gesprochene Sprache auswirken.

Zu Nummer 3 (§ 6):

Die Ergänzung des Absatzes 4 erweitert die Möglichkeiten der Grundschulen neben der Eingangsstufe jahrgangsübergreifenden Unterricht aus pädagogischen Gründen zu erteilen. Es wird zusätzlich ermöglicht, alle vier Schuljahrgänge der Grundschule als pädagogische Einheit zu führen. Damit erhält die Arbeit der Grundschulen, die die Schuljahrgänge 1 bis 4 erprobungsweise als pädagogische Einheit führen, eine gesetzliche Grundlage (Satz 4). Die Bezugnahme in Satz 5 stellt klar, dass wie bei Grundschulen mit Eingangsstufe ein Schulkindergarten nicht geführt wird.

Zu Nummer 4 (§ 7):

Die Einfügung dient der einheitlichen schulgesetzlichen Verortung der Beruflichen Orientierung an zentraler Stelle. Gegenüber der bisher nur vereinzelt Erwähnung in den schulgesetzlichen Bildungsaufträgen der allgemeinbildenden Schulen verdeutlicht der Wortlaut nun, dass die Berufliche Orientierung einen bedeutenden Stellenwert in der Entwicklung aller Jugendlichen einnimmt. Die Änderung des Gesetzes vollzieht damit die schulische Praxis aller allgemeinbildenden Schulen nach, wie sie seit vielen Jahren im Erlass „Berufliche Orientierung an allgemeinbildenden Schulen“ vom 17. September 2018 (SVBl. S. 556) in der Fassung vom 1. Dezember 2023 (SVBl. S. 668) beschrieben ist. Dementsprechend weist Satz 1 die Berufliche Orientierung als wesentlichen Teil des Bildungsauftrags aller allgemeinbildenden Schulformen in den Sekundarbereichen I und II aus. Die Erwähnung der Beruflichen Orientierung in den Bildungsaufträgen der einzelnen allgemeinbildenden Schulformen wird dadurch überflüssig. Daher kommt es zu Folgeänderung bei der Hauptschule (§ 9), der Realschule (§ 10) und der Oberschule (§ 10 a). Ferner wird an dieser Stelle aufgegriffen, dass die Neufassung des o. a. Erlasses „Berufliche Orientierung an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen“ vom TT. Monat 2025 (SVBl. S. xxx) [Fundstelle wird Veröffentlichung der Neufassung eingefügt] vorsieht, dass die vollzeitschulischen Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen, die nicht zu einem beruflichen Abschluss führen, ihren Schülerinnen und Schülern eine individuelle Berufliche Orientierung ermöglichen. Der Begriff der „Beruflichen Orientierung“ soll gemäß der Kultusministerkonferenz „Empfehlung zur Beruflichen Orientierung“ vom 7. Dezember 2017 alle Synonyme der Berufs- und Studienorientierung umfassen. Studienorientierung ist eine spezielle Ausprägung der Beruflichen Orientierung und hat eine spezifische inhaltliche Ausrichtung des Orientierungsprozesses auf die Aufnahme eines Studiums zum Gegenstand. Satz 2 enthält den Auftrag zur Zusammenarbeit mit berufsbildenden Schulen, wie er bislang nur punktuell gesetzlich erwähnt war und bereits seit Jahren umfassend im Erlass zur Beruflichen Orientierung verankert ist.

Zu Nummer 5 (§ 9):

Die Streichungen sind Folgeänderungen zu § 7, der die Berufliche Orientierung und die in diesem Bereich stattfindende Zusammenarbeit der allgemeinbildenden Schulen mit den berufsbildenden Schulen nun zentral regelt.

Zu Nummer 6 (§ 10):

Die Streichung ist eine Folgeänderung zu § 7, der die Berufliche Orientierung nun zentral regelt.

Zu Nummer 7 (§ 10 a):

Die Streichung in Absatz 1 ist eine Folgeänderungen zu § 7, der die Berufliche Orientierung nun zentral regelt.

Die Änderungen der Absätze 2 und 3 ermöglichen eine Stärkung der integrativen Arbeit an der Oberschule. Der Schulvorstand entscheidet weiterhin, in welchem Umfang jahrgangsbezogener oder schulzweigspezifischer Unterricht erteilt wird.

In Absatz 2 entfällt die Vorgabe, dass der Unterricht der Oberschule ab dem 9. Schuljahrgang überwiegend in schulzweigspezifischen Lerngruppen erteilt werden soll. Damit werden Oberschulen mehr Freiräume für integratives Arbeiten bis Schuljahrgang 10 eröffnet. Erhalten bleibt der Verweis auf Absatz 3, der für das gymnasiale Angebot unverändert schulzweigspezifischen Unterricht ab dem 9. Schuljahrgang vorsieht. Der bisherige Satz 4 regelte eine Selbstverständlichkeit und kann entfallen.

Durch die Streichung in Absatz 3 Satz 3 können auch Schülerinnen und Schüler des gymnasialen Angebots bis einschließlich des 8. Schuljahrgangs integrativ unterrichtet werden. Unverändert bleibt, dass ab dem 9. Schuljahrgang der Unterricht des gymnasialen Angebots schulzweigspezifisch erteilt werden muss.

Zu Nummer 8 (§ 11):

Zu Buchstabe a:

Anlass für die Änderungen ist die Neufassung der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 6. Juni 2024, die zu einer bundesweit besseren Vergleichbarkeit beitragen soll.

Durch die Streichung des Satzes 3 in Absatz 3 entfallen die verbindlich vorgegebenen Schwerpunkte in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe mit ihren starren Fachkombinationen. Damit wird dem KMK-Grundsatz der Gleichwertigkeit von Fächern Rechnung getragen und Schülerinnen und Schülern eine größere Wahlfreiheit ermöglicht, ihre Fächer stärker entsprechend ihrer unterschiedlichen Neigungen, Begabungen und Interessen zu wählen.

Da die Oberstufenreform erst zum 1. August 2027 in Kraft treten soll, wurde eine entsprechende Übergangsregelung in § 184 geschaffen.

Zu Buchstabe b:

Absatz 4 regelt die Verlängerung der Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe. Mit der einjährigen Einführungsphase und der zweijährigen Qualifikationsphase beträgt diese in der Regel drei Schuljahre. Satz 1 setzt die Höchstdauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe auf vier Schuljahre fest. Damit erfolgt eine Anpassung an den neunjährigen Bildungsgang am Gymnasium. Satz 2 regelt weiterhin, dass ein Auslandsaufenthalt nicht zulasten der Schülerin oder des Schülers auf die Höchstzeit angerechnet wird. Satz 3 regelt die Verlängerung der Verweildauer um ein Schuljahr zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung. Die Verlängerung tritt kraft Gesetzes ein. Nach Satz 4 kann die Schule in besonderen Härtefällen nach Prüfung des Einzelfalls Ausnahmen von der Höchstzeit zulassen. Der Wortlaut stellt nun klar, dass die Verlängerung nach Satz 4 sowohl unabhängig von als auch zusätzlich zu einer Verlängerung nach Satz 3 gewährt werden kann.

Zu Buchstabe c:

Die Änderungen in Absatz 5 sind Folge der Abschaffung der verbindlichen Schwerpunkte in der Qualifikationsphase auf die Bezeichnungen bei der Belegungsverpflichtung der Schülerinnen und Schüler. Sie sollen fünfstündige Kurse auf erhöhtem Anforderungsniveau belegen (Leistungskurse, P1 – P3) und legen in diesen Fächern zentral gestellte Abiturklausuren ab. Die Kurse auf grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurse) finden in der Regel dreistündig statt. In beiden Prüfungsfächern auf grundlegendem Anforderungsniveau (P4 und P5) wird das Abitur in Zukunft in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt.

Zu Nummer 9 (§ 13):

Die Verweisung ist in Folge der Änderungen in § 11 Abs. 3 anzupassen.

Zu Nummer 10 (§ 14):

Zu Buchstabe a:

Die Streichung in Absatz 1 Satz 1 bewirkt, dass an Förderschulen ausschließlich Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufgenommen werden. Von Schülerinnen und Schülern ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können sie künftig nicht mehr angewählt werden. Damit wird die Öffnung, die durch das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 eingeführt wurde, zurückgenommen. Dadurch wird die Steuerung sonderpädagogischer Ressourcen erleichtert. Bei der Neufassung des Satzes 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die üblichen Formulierungen der schulischen Bildungsaufträge der Schulformen. Satz 3 beinhaltet eine Folgeänderung zu § 4.

Zu Buchstabe b:

Der in Absatz 2 neu eingefügte Satz 2 bewirkt, dass nur diejenigen Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die einen ausschließlichen oder vorrangigen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in dem jeweiligen Förderschwerpunkt haben. Damit spiegelt sich die Gliederung der Förderschulen auch in der Zusammensetzung ihrer jeweiligen Schülerschaft wider. Eine Übergangsregelung für bis zum 31. Juli 2026 an Förderschulen aufgenommene Schülerinnen und Schüler wird in § 183 c geschaffen.

Zu Buchstabe c:

Die Streichung des Absatzes 3 dient der Rechtsbereinigung. Die Funktion als Sonderpädagogisches Förderzentrum nehmen die Förderschulen nicht mehr wahr. Diese Aufgabe wird durch die Regionalen Unterstützungszentren Inklusion (RZI) wahrgenommen. Die RZI gehören organisatorisch den nachgeordneten Schulbehörden an.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des bisherigen Absatzes 3.

Zu Nummer 11 (§ 16):

Die Änderung des § 16 Abs. 3 regelt weiterhin die Pflegeschulen. Ergänzend werden Bestimmungen zur Umsetzung des Pflegefachassistenzgesetzes genannt. Die Ausbildung zur Pflegefachassistentin oder zum Pflegefachassistenten oder zur Pflegefachassistenzperson soll neben der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann weitere Fachrichtung der Pflegeschulen werden. Die Verordnungsermächtigungen in Satz 5 werden ergänzt.

Zu Nummer 12 (§ 19):

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 11.

Zu Nummer 13 (§ 22):

Die Änderung dient der Klarstellung, dass Schulversuche durch das Niedersächsische Kultusministerium zu genehmigen sind. Es handelt sich bei der Genehmigung von Schulversuchen um eine allgemein lenkende Aufgabe und nicht um eine operative Aufgabe, die gegebenenfalls unter Beteiligung der Bildungsministerkonferenz wahrgenommen wird und nicht auf die Ebene der nachgeordneten Schulbehörden (§ 119 Nr. 2) übertragen werden kann.

Zu Nummer 14 (§ 31):

Zu Buchstabe a:

Mit der neuen Nummer 4 sollen die Schulen die Möglichkeit bekommen, auch Daten ehemaliger Schülerinnen und Schüler zum Zwecke der Berufsberatung zu übermitteln, damit die Jugendberufsagenturen ihrer Beratungsfunktion nach § 31 a Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) für junge Menschen ohne konkrete Anschlussperspektive noch umfassender nachkommen können. Junge Menschen sind nach § 31 a SGB III in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 4 Aachtes Buch Sozialgesetzbuch Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Schulen sind nicht zur Aktualisierung der Daten ehemaliger Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Sofern sich die Daten nach der Übermittlung ändern, muss die Jugendberufsagentur ggf. einen alten Datenbestand akzeptieren. Die Vorgaben des Erlasses des Niedersächsischen Kultusministeriums zur „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen, Löschung personenbezogener Daten“ vom 29. Mai 2020 (Nds. MBl. S. 696; SVBl. S. 351) bleiben unberührt.

Zu Buchstabe b:

Die Änderungen dienen der Rechtsbereinigung.

Zu Doppelbuchstabe aa:

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Bezug auf die nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch kraft Gesetzes versicherten Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen sind – zumindest für die öffentlichen Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums – die Gemeinde-Unfallversicherungsverbände (Hannover, Braunschweig, Oldenburg). Die Landesunfallkasse Niedersachsen ist dagegen für die Lehrkräfte und andere Landesbedienstete an Schulen zuständig. Für die Schulen in freier Trägerschaft sind entweder die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft oder die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zuständig.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung der Angabe „Datenschutz-Grundverordnung“ ist redaktioneller Art. Diese kurze Angabe genügt in rechtsförmlicher Hinsicht.

Für die Fälle der Datenweitergabe an die Polizei und Staatsanwaltschaften gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ist eine Ergänzung der Rechtsgrundlage vorzunehmen. Für die Polizei und die Staatsanwaltschaften gilt die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung,

Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

Zu Buchstabe c:

Die Änderung des Absatzes 4 erweitert den Datenrahmen um weitere im Rahmen des Schulverhältnisses erhobene Kontaktdaten. Um die Kontaktmöglichkeiten der Jugendberufsagentur zu verbessern, sollen auch E-Mail-Adressen und Telefonnummern der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten übermittelt werden. Hierdurch könnte die Effizienz der Arbeit in den Jugendberufsagenturen gesteigert und die Zahl junger Menschen, die in der Übergangszeit nach der Schulzeit unvermittelt bleiben, gesenkt werden. Die Jugendberufsagenturen sollen die Schülerinnen und Schüler so besser bei der Berufsorientierung unterstützen können. Jugendberufsagenturen sind keine selbständigen, eigenen Institutionen, sondern bestehen aus verschiedenen Leistungsträgern im Sinne des § 31 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3.

Die Datenübermittlung der Schulen soll nach wie vor „auf Ersuchen“ der Jugendberufsagenturen erfolgen, um eine gesetzliche Bringschuld der Schulen zu vermeiden. Dabei muss das „Ersuchen“ nicht einzelfallbezogen erfolgen, sondern kann durch eine generelle Abforderung erfolgen. § 31 Abs. 4 bietet dabei lediglich eine datenschutzrechtliche Ermächtigung der Schulen, die Daten im Rahmen des sogenannten „Doppeltürmodells“ an die Jugendberufsagenturen weiterzugeben.

Zu Buchstabe d:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in § 31 Abs. 2 sowie § 58 a.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an den Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums „Schulische Förderung von Mehrsprachigkeit“ vom 1. Dezember 2024 (SVBl. S. 656).

Zu Nummer 15 (§ 34):

Durch die Einfügung wird klargestellt, dass über die Grundsätze der Nutzung digitaler Medien und den unterrichtlichen Einsatz von digitalen Endgeräten die Gesamtkonferenz zu entscheiden hat, da hiervon nicht nur einzelne Unterrichtsfächer, sondern die gesamte Schulgemeinschaft betroffen ist. Über den Einsatz im Einzelfall im Unterricht entscheidet nach wie vor die Lehrkraft im Rahmen ihrer eigenen pädagogischen Verantwortung (§ 50 Abs.1).

Die Gesamtkonferenz soll auch über das pädagogische Konzept des Distanzunterrichts entscheiden. Über die Erteilung des Distanzunterrichts in Ausnahmesituationen nach § 58 Abs. 1 Satz 4 entscheidet die Schulleitung. In den Fällen des § 58 Abs. 1 Satz 5 entscheidet der Schulvorstand nach § 38 a Abs. 1 Satz. 1 Nr. 17 über die Grundsätze des Distanzunterrichts.

Zu Nummer 16 (§ 35 a):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 36.

Zu Nummer 17 (§ 36):

Der neue Satz 2 des Absatzes 5 regelt, dass Konferenzen grundsätzlich auch digital abgehalten werden können. Dies umfasst ebenfalls die Möglichkeit hybrider Sitzungsformen. Es ist erforderlich, dass die Geschäftsordnung Aussagen zur Durchführung der digitalen Sitzung enthält. Dies sollte Aussagen zu technischen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen enthalten, Sitzungsfortgang bei technischen Störungen, Abstimmungen, Wahrung der Vertraulichkeit und von Mitwirkungsverboten. Ein Anspruch auf digitale Teilnahme wird nicht begründet. Einschränkungen werden für Klassenkonferenzen mit besonderer Bedeutung – Zeugniskonferenzen und Konferenzen über Ordnungsmaßnahmen – gemacht. Diese sollen in Präsenz stattfinden.

Zu Nummer 18 (§ 38 a):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung des § 38 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 ist eine Folgeänderungen zu § 6, die Änderung der Nummer 13 eine Folgeänderung zu § 22.

Nummer 17 mit dem neuen Buchstaben e weist dem Schulvorstand die Zuständigkeit zu, über die Grundsätze des Distanzunterrichts nach § 58 Abs. 1 Satz 5 zu entscheiden, wenn Erlasse des Kultusministeriums diese Möglichkeit der Unterrichtserteilung vorsehen. Durch die Beteiligung des Schulvorstandes werden auch die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in die Grundsätze zur Durchführung von Distanzunterricht mit einbezogen. Zudem ist die Beteiligung des Schulträgers sichergestellt.

Zu Buchstabe b:

Mit der Einführung des Faches Christliche Religion entfällt der konfessionell-kooperative Religionsunterricht.

Zu Nummer 19 (§ 38 b):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung zu § 36. Zudem kann sich der Schulvorstand durch die Verweisung auf § 37 Abs. 1 Satz 1 eine besondere Ordnung geben.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satz 5.

Zu Buchstabe c:

Durch die Ausweitung der Übertragungsmöglichkeit der Aufgaben und Befugnisse des Schulvorstandes auf die Gesamtkonferenz können kleine Systeme insofern entlastet werden, als sich die Anzahl der erforderlichen Sitzungstermine im Schuljahr verringert. In kleinen Schulen ist oftmals der gleiche Personenkreis betroffen, der dann in verschiedenen Gremien vertreten ist. Die Wahloption ermöglicht den betreffenden Schulen weiter wie bisher zu verfahren (Einrichtung des Schulvorstands ab vier Lehrkräften) oder ihre Gremienstruktur bei Bedarf anzupassen. Diese Möglichkeit steht ca. 380 öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen offen.

Zu Nummer 20 (§ 39):

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 36.

Zu Nummer 21 (§ 41):

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass sich das Mitwirkungsverbot auch auf die digitale Teilnahme erstreckt.

Zu Nummer 22 (§ 58):

Zu Buchstabe a:

Für die Erteilung von Distanzunterricht wird ein schulrechtlicher Rahmen geschaffen. Die Regelung ist auf Grundlage der Erfahrungen aus der Coronapandemie 2020/2021 entstanden. Zu der Zeit hat die Niedersächsische Landesregierung auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes durch Verordnung den Schulbesuch untersagt. Stattdessen wurden für Schülerinnen und Schüler Lernangebote für zu Hause bereitgestellt.

Es wird im neuen Satz 2 klargestellt, dass Unterricht – entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur sogenannten „Bundesnotbremse“ (Beschluss vom 19.11.2021 – 1 BvR 971/21 und 1 BvR 1069/21) – in der Regel in Präsenz zu erteilen ist und das Recht der Schülerinnen und Schüler auf eine Beschulung in Präsenz der Regelfall ist. Der Schulbesuch beinhaltet mehr als nur die Wissensvermittlung, sondern ist ein zentraler Lebensbereich der Schülerinnen und Schüler.

Der Distanzunterricht wird im Satz 3 für das Niedersächsische Schulgesetz definiert als Unterricht, der bei räumlicher Trennung zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern außerhalb des Schulgebäudes stattfindet.

Satz 4 legt fest, wann Distanzunterricht – für alle Schulformen – angeordnet werden kann. Da diese Form des Unterrichts Fragen der Betreuung und Aufsicht aufwirft, sind die Möglichkeiten auf Ausnahmefälle beschränkt, in denen ein Schulbesuch objektiv nicht möglich ist. In Betracht kommen extreme Witterungsverhältnisse, die beispielsweise zum Ausfall der Schülerbeförderung führen, die unvorhersehbare Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes oder die Sicherstellung des Infektionsschutzes. In diesen Fällen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Zuge ihrer oder seiner Gesamtverantwortung nach § 43 Abs. 1 die Entscheidung im Einzelfall, ob der Unterricht generell für die Schule in Form des Distanzunterrichts stattfindet. Das Gesetz macht keine Vorgaben, in welcher Form Distanzunterricht zu erteilen ist. Neben Videocalls, können Klassen auch aufgeteilt werden, sodass Teile der Klasse abwechselnd in Präsenz teilnehmen (Wechselunterricht). Oder es kann der Unterricht in Präsenz mit einem Teil der Klasse an den anderen Teil der Klasse digital übertragen werden (digitaler Hybridunterricht). Auch Selbstlernphasen, die Bearbeitung von Aufgabenstellungen in Büchern oder Arbeitsblättern in analoger Form sind nicht ausgeschlossen. Distanzunterricht in digitaler Form kann nur stattfinden, wenn die sächlichen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Insbesondere müsste Schülerinnen und Schülern der Zugang zu digitalen Lehr- und Lernmitteln zur Verfügung stehen. Die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen sind z.B. regelmäßig erfüllt, wenn die Lern- und Unterrichtsplattform des Landes verwendet wird.

Satz 5 schafft eine gesetzliche Grundlage für einen Distanzunterricht außerhalb des Schulgebäudes unabhängig von Notlagen.

Weder der staatliche Bildungsauftrag aus Artikel 7 Abs. 1 GG noch das Grundrecht auf schulische Bildung steht der Einführung von Distanzunterricht entgegen. Dies gilt zumindest, soweit der Grundsatz des schulischen Präsenzunterrichts nicht als solches in Frage gestellt wird. Im berufsbildenden Bereich ist in Niedersachsen bereits in Nummer 2.16 des Erlasses „Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)“ vom 1. August 2022 (Nds. MBl. S. 1127) in der Fassung vom 27. Mai 2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 244) die Unterstützung des Präsenzunterrichts durch Selbstlernphasen und Distanzunterricht im Umfang von höchstens 30 Prozent schulweit pro Schuljahr geregelt. Die

teilweise Einführung des Distanzunterrichtes im berufsbildenden Bereich gründet u. a. auf einem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. März 2024 („Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Organisation von digital gestütztem Unterricht in den Bildungsgängen der beruflichen Schulen“). In Nummer 3.2 ist dort festgelegt, dass z. B. der Berufsschulunterricht bis zu 50 Prozent in Distanz erfolgen kann. Dieses ist insbesondere für die Beschulung in Splitterberufen eine sinnvolle Ergänzung um z. B. Jugendlichen hohe Fahrt- und Unterbringungskosten zumindest anteilig zu ersparen.

Um den Vorrang des Präsenzunterrichts Rechnung zu tragen, wird das Kultusministerium eine am Alter der Schülerinnen und Schüler orientierte zeitliche Begrenzung für den regelhaften Distanzunterricht auf der Basis eines pädagogischen oder didaktischen Konzepts einzuziehen haben. Bei der Ausgestaltung sind die Belange der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in besonderem Maße zu berücksichtigen. Zudem ist sicherzustellen, dass die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, kann z.B. dadurch gewährleistet werden, dass jüngere Schülerinnen und Schüler nur mit Zustimmung der Eltern, Selbstlernphasen oder digitalen Unterricht außerhalb der Schulen wahrnehmen. Schülerinnen und Schülern, die außerhalb der Schule keine geeignete Umgebung oder Aufsicht vorfinden, muss auch in Distanzphasen der Besuch der Schule möglich sein.

Die Weiterentwicklung des digitalen Unterrichts, der während des Schulbesuchs stattfindet, bedarf keiner ausdrücklichen Regelung, da dabei nicht in das Recht auf Präsenzunterricht eingegriffen wird. Die pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte soll nicht unnötig eingeschränkt werden. Digitale Unterrichtsformate als Bestandteil des Präsenzunterrichts fallen auch dann nicht unter den hier geregelten Begriff des Distanzunterrichtes, wenn dabei eine kurzzeitige räumliche Trennung der Lehrkraft und der Schülerinnen und Schüler erfolgt. Auch schulübergreifender digitaler Unterricht ist auf Grundlage der geltenden Bestimmungen möglich, z.B. bei Kindern beruflich Reisender, bei Inselschulen oder wenig nachgefragten Fächern im Bereich der gymnasialen Oberstufe.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass sich die Teilnahmepflicht auch auf die sonstigen verbindlichen schulischen Veranstaltungen außerhalb des Präsenzunterrichtes erstreckt.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Aus systematischen Gründen erhält die Regelung einen eigenen Absatz.

Zu Nummer 23 (§ 58 a):

Die Regelung beinhaltet die Grundsätze des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes. Das Kultusministerium wird ermächtigt, Einzelheiten durch Verordnung zu regeln.

Absatz 1:

Durch Gewährung eines Nachteilsausgleichs nach Satz 1 können bestimmte Beeinträchtigungen – z. B. eine körperliche Behinderung – kompensiert werden. Auf die Gewährung von Nachteilsausgleich besteht daher bei Schülerinnen und Schülern mit einer Beeinträchtigung ein individueller Anspruch, der sich vor allem aus Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG (»Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden«) herleitet. Bevor eine Schülerin oder ein Schüler an einer Prüfung wegen Prüfungsunfähigkeit nicht teilnimmt, ist zu prüfen, ob nicht die Teilnahme durch Nachteilsausgleichsmaßnahmen ermöglicht werden kann. Von der Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist die Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung, d. h. von den Anforderungen an die Leistung sowie die Bewertung der Leistung selbst, zu unterscheiden. Das Anforderungsprofil darf durch die Gewährung von Nachteilsausgleichsmaßnahmen nicht verändert werden. Beim Nachteilsausgleich werden die äußeren Prüfungsbedingungen angepasst. Hierzu zählen beispielsweise die Verlängerung der Schreibzeit, Bereitstellung besonderer Räumlichkeiten oder die Ersetzung mündlicher Prüfungsteile durch schriftliche Ausarbeitungen und umgekehrt. Dabei wird das fachliche Niveau der Leistungsanforderung gewahrt. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler müssen die geforderten Kompetenzen ebenso nachweisen, wie die anderen Mitschülerinnen und Mitschüler. Dies bedeutet, durch einen Nachteilsausgleich werden die Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung in die Lage versetzt, in Prüfungen eine vollständig gleichwertige Leistung zu erbringen und ihr Leistungsvermögen unter Beweis zu stellen.

Satz 2 regelt den Notenschutz. Im Gegensatz zu Maßnahmen des Nachteilsausgleichs lässt sich ein Anspruch der Schülerin oder des Schülers mit Beeinträchtigung auf Notenschutz nicht aus dem Benachteiligungsverbot des Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG ableiten. Vielmehr stellt ein Abweichen von der allgemeinen Leistungsbewertung bzw. den allgemeinen Prüfungsmaßstäben eine Bevorzugung gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern dar, die zwar nach dem Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung (Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG) erlaubt, aber nicht ohne Weiteres geboten ist. Daher setzt die Gewährung von Notenschutz nach der Rechtsprechung des BVerwG und des BVerfG (Urteil vom 22.11.2023, 1 BvR 2577/15) zwingend eine gesetzliche Regelung voraus.

Die Formulierung orientiert sich an den Anforderungen, die das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 29.7.2015 – 6 C 33.14) für den Fall der Gewährung von Notenschutz in Abschlussprüfungen aufgestellt hat. Demnach muss erstens der begünstigte Personenkreis allgemein umschrieben werden, zweitens die erfassten Prüfungen angeführt werden, drittens

geregelt sein, auf welche Weise Notenschutz gewährt wird, und viertens die Entscheidung getroffen werden, ob ein entsprechender Hinweis in das Zeugnis aufgenommen wird.

In Satz 2 Nr. 1 wird der begünstigte Personenkreis umschrieben. Die Möglichkeit zur Gewährung von Notenschutz kann Schülerinnen und Schülern eröffnet werden, die eine körperlich-motorische Beeinträchtigung, eine Beeinträchtigung beim Sprechen, eine Sinnesschädigung, eine Autismus-Spektrum Störung, eine Lese-Rechtschreib-Störung oder eine Rechenstörung haben.

Satz 2 Nr. 2 unterstreicht das Rangverhältnis von Nachteilsausgleich und Notenschutz: Letzterer kommt nur in Frage, wenn nicht bereits Maßnahmen des Nachteilsausgleichs ausreichend sind.

In Satz 2 Nr. 3 wird die Anwendung des Notenschutzes eingegrenzt. Ist eine bestimmte Leistung Voraussetzung zum Nachweis des Bildungsstandes, so kann ein Notenschutz nicht greifen. Das betrifft zum Beispiel Abschlüsse im berufsbildenden Bereich, die bestimmte Fähigkeiten nachweisen sollen, um anschließend auch den entsprechenden Beruf adäquat ausüben zu können. Ist beispielsweise eine gute Rechtschreibung Voraussetzung für ein bestimmtes Berufsbild oder bedarf es etwa für handwerkliche Berufe bestimmter körperlich-motorischer Fähigkeiten, so kann in diesen Fällen kein Notenschutz gewährt werden. Um dies sicherzustellen, sollen und werden für den berufsbildenden Bereich Regelungen in der Verordnung getroffen werden.

Schließlich stellt Satz 2 Nr. 4 klar, dass die Gewährung des Notenschutzes nur auf Antrag erfolgt. Es steht den Schülerinnen und Schülern frei, hierauf zu verzichten, und damit auch den einhergehenden Eintrag im Zeugnis zu verhindern.

Durch den in Satz 3 vorgesehenen Zeugnisvermerk über Art und Umfang des Notenschutzes wird das Gebot der Chancengleichheit nach Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 1 GG gewahrt.

Absatz 2 ermächtigt das Kultusministerium, die Einzelheiten zu den Voraussetzungen und dem Verfahren zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs sowie zu den Voraussetzungen und dem Verfahren zur Gewährung eines Notenschutzes durch eine Verordnung zu regeln. Dabei kann das Nähere zu Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sowie zu Art und Umfang des Notenschutzes differenziert nach der jeweiligen Beeinträchtigung festgelegt werden.

Zu Nummer 24 (§ 60):

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 25 (§ 69):

Der neue Satz 2 des Absatzes 1 dient der Erfassung von seltenen Einzelfällen, in denen Schülerinnen und Schüler insbesondere aufgrund einer seelischen Beeinträchtigung die Schule nicht besuchen können, weil die Schulpflichterfüllung durch den Schulbesuch in Präsenz eine Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit oder eine Kindeswohlgefährdung bedeuten würde. Eine Gefährdung liegt auch vor, wenn aufgrund der besonderen Bedürfnisse eines Kindes das Recht auf Bildung ohne eine Befreiung von der Schulbesuchspflicht und dem Besuch einer alternativen Einrichtung in Präsenz nicht zu verwirklichen ist. Dies setzt voraus, dass alle anderen Möglichkeiten der Förderung an einer Schule oder durch Unterricht nach Satz 1 ausgeschöpft sind. Im Falle einer Befreiung von der Schulbesuchspflicht stehen Schülerinnen und Schülern auch Angebote des Fernunterrichts offen, die eine Online-Teilnahme ermöglichen. Wie auch Satz 1, der den besonderen Unterricht für langfristig erkrankte Schülerinnen und Schüler regelt, gilt Satz 2 für Schulpflichtige aller Schuljahrgänge, einschließlich der Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs. Damit wird der Entscheidung des OVG Lüneburg vom 10.06.2024 (2 ME 20/24) Rechnung getragen, wonach die Schulbesuchspflicht eine Schulbesuchsfähigkeit voraussetzt. Die Schulbehörde hat in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Befreiung von der Schulbesuchspflicht noch vorliegen. Daher wird eine Befreiung nur befristet erteilt.

Zu Nummer 26 (§ 70):

Durch die Verlagerung der Zuständigkeit für das Ruhen der Schulpflicht von der Schulbehörde auf die Schulen wird insgesamt Verwaltungsaufwand abgebaut.

Die Anträge zur Teilnahme an einem Sprachkurs beruhen auf einer Einschätzung der Schule und gelangen bisher über diese an das zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB). Dort werden sie durch den Fachbereich Recht bearbeitet. Insoweit ist allerdings zu bedenken, dass seitens des RLSB naturgemäß keinerlei eigene Prüfung der Förderungsbedürftigkeit der Schülerin oder des Schülers erfolgt, sondern insoweit ausschließlich auf die Einschätzung der jeweiligen Schule abgestellt wird, die den Antrag an das RLSB weitergereicht hat. Insofern ist die Verlagerung der Entscheidungskompetenz auf die Schule sachgerecht. Dadurch wird der Prozess insgesamt verschlankt und der Verwaltungsaufwand bei den RLSB und den Schulen verringert.

Zu Nummer 27 (§ 73):

Die Änderung bewirkt, dass die Wahl einer Klassenvertretung im Primarbereich und in Förderschulen des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung nicht mehr nur fakultativ, sondern verbindlich wird. Die Änderung dient der Umsetzung der Koalitionsvereinbarung, S. 68, Zeile 5. Mit dem Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (LT-Drs. 19/2233) wird dieser Auftrag konkretisiert und klargestellt, dass für alle

Schulbereiche, für alle Schulformen und in allen Jahrgängen die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Klassenkonferenz und deren Ausschuss verbindlich gemacht werden soll. Damit wird den Schülerinnen und Schülern mehr Teilhabe ermöglicht und ihre Selbstbestimmung gestärkt. Die Mitwirkung in der Klassenvertretung und in der Schülervertretung ist ein Recht und keine Verpflichtung. Schülerinnen und Schüler können weder verpflichtet werden, sich aufstellen und wählen zu lassen, noch kann eine aktive Mitarbeit der gewählten Mitglieder in der Schülervertretung erzwungen werden. Voraussetzung für die Einrichtung einer Schülervertretung ist immer der Wunsch der Schülerinnen und Schüler nach derartigen Wahlen. An Ordnungskonferenzen, die für junge Kinder verstörende Sachverhalte zum Gegenstand haben, sollen die Schülerinnen und Schüler nicht teilnehmen. Einer möglichen Überforderung der Schülerinnen und Schüler kann so entgegengewirkt werden.

Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Klassenschülerschaft den Klassenrat bildet. Zugleich trägt die Ergänzung dem Entschließungsantrag „Klassenräte als demokratisches Gremium an niedersächsischen Schulen einführen“ (Drs. 19/2233) Rechnung, indem es den Klassenrat als Instrument der Demokratiebildung gesetzlich verankert. Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 1. Var. können alle schulischen Fragen erörtert werden. Die für die Beratungen des Klassenrats notwendigen Stunden während der Unterrichtszeit stehen innerhalb des Rahmens des § 80 Abs. 8 NSchG zur Verfügung. Die verbindliche Einführung von Klassenräten wird erlasslich ausgestaltet.

Zu Nummer 28 (§ 80):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 73.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung erweitert den Kreis der möglichen Beraterinnen und Berater für den Schülerrat um die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule.

Zu Nummer 29 (§ 99):

Die Änderung berücksichtigt, dass Sitzungen der Gemeinde- und Kreiselternräte auch digital oder in hybrider Form abgehalten werden können.

Zu Nummer 30 (§ 102):

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 31 (§ 116):

Durch die Änderung der Zuständigkeit soll die Zusammenfassung mehrerer, inhaltlich zusammenhängender Verordnungen ermöglicht werden.

Zu Nummer 32 (§ 122):

Im allgemeinbildenden Bereich wird seit längerem auch mit schulformübergreifenden Kerncurricula gearbeitet (z. B. im Fach Informatik, im Fach Spanisch oder im Fach Sport des Sekundarbereichs I). Dem soll mit der Änderung der Regelung entsprochen werden. Zudem sind die Bildungsstandards und die Kerncurricula abschlussbezogen, sodass auch dies zu berücksichtigen ist. Des Weiteren sind die Kerncurricula bereits seit langem nicht auf einzelne Schuljahrgänge, sondern auf Doppeljahrgänge bezogen. Dieser Standard muss jedoch nicht schulgesetzlich geregelt werden, sondern ist aus den Kerncurricula ersichtlich. Die Sätze 4 und 5 werden zusammengeführt.

Zu Nummer 33 (§ 124):

Fachschulen werden von der Gewährleistung des Religionsunterrichtes nach Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 GG nicht erfasst. Um insbesondere für Teilzeitschülerinnen und Teilzeitschüler in den sozial- und heilpädagogischen Bildungsgängen Entlastung zu schaffen, wird für diese die Verpflichtung zum Religionsunterricht gestrichen. Religiöse Fragen in der Erziehung werden im Rahmen der berufsbezogenen Module hinreichend berücksichtigt. Die Fachschulen Sozial- und Heilpädagogik werden anderen Fachschulen insoweit gleichgestellt.

Die Sonderregelung für Fachschulen der Heilerziehungspflege bleibt hingegen bestehen. Bei den Einrichtungen, an denen der praktische Teil der Ausbildung in der Heilerziehungspflege stattfindet, handelt es sich ebenso wie bei den späteren Arbeitgebern überwiegend um Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft. Daher spielt das Fach Religion in der Fachschule Heilerziehungspflege eine wichtige Rolle.

Zu Nummer 34 (§ 128):

Die Änderung dient der Einführung des Faches Werte und Normen im Primarbereich.

Zu Nummer 35 (§ 141):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 36.

Zu Nummer 36 (§ 151 a):

Die Schulgeldfreiheit der Berufsfachschulen – Pflegefachassistenz – wird ab dem 1. Januar 2027 durch das PflFAssG geregelt (siehe § 22 Abs. 3 Nr. 1 PflFAssG). Die Finanzierung erfolgt nunmehr durch einen Ausgleichsfonds gemäß § 24 PflFAssG.

Zu Nummer 37 (§ 161 c):

Die neuen Sätze 5 und 6 gewähren den Trägern von allgemeinbildenden Schulen, die einen Primarbereich führen, eine Erhöhung der Finanzhilfe. Damit soll Schulen in freier Trägerschaft ermöglicht werden, Teil der örtlichen Ganztagslandschaft zu werden. Dafür stellt das Land nach Satz 6 zusätzliche Mittel zur Verfügung, die parallel zur Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter nach § 24 Abs. 4 SGB VIII mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 anwachsen. Wie schon die zusätzliche Finanzhilfe nach Satz 1, die allen finanzhilfeberechtigten Trägern allgemeinbildender Schulen für den Ganztagsausbau gewährt wird, wird auch die Erhöhung für die Träger mit Primarbereich nach Satz 5 als jährliche Pauschale gewährt. Die Pauschale wird auf die Schulträger nach Satz 1 nach dem Verhältnis der Zahl der Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs an der einzelnen Schule an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs an allen Schulen nach Satz 1 aufgeteilt. Satz 7 trifft eine Bestimmung zur erstmaligen Zahlung der Erhöhung im Jahr 2026.

Zu Nummer 38 (§ 173):

Zu Buchstabe a:

Durch die Änderung soll es den Vertretungen und dem Landesschulbeirat ermöglicht werden, die Sitzungen auch digital abzuhalten. Davon ausgenommen sind Sitzungen, in denen Wahlhandlungen oder geheime Abstimmungen abgehalten werden; diese müssen stets in Präsenz stattfinden. Zur Klarstellung sind auch konstituierende Sitzungen aufgeführt, auch wenn diese Wahlhandlungen enthalten und somit bereits erfasst sind.

Die Vertretungen können weitere Regelungen selbstbestimmt in ihrer Geschäftsordnung regeln.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 173 Abs. 1.

Es wird klargestellt, dass ein Sich-Entfernen auch für digitale Sitzungen gilt. Bezüglich der Beschlussfähigkeit tritt die digitale Teilnahme an die Stelle der Anwesenheit.

Zu Nummer 39 (§ 179):

Diese Vorschrift kann aufgrund von Zeitablauf entfallen.

Zu Nummer 40 (§ 183 c):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 4.

Zu Buchstabe b:

Es wird geregelt, dass Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2025/2026 ohne oder mit abweichendem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eine Förderschule besuchen, ihren Bildungsweg abweichend von § 14 dort fortsetzen können. Ab dem Schuljahr 2026/2027 dürfen ausschließlich Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an den Förderschulen aufgenommen werden. Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, die bis einschließlich dem Schuljahr 2025/2026 an einer Förderschule aufgenommen worden sind, dürfen die Förderschule bis zum Abschluss ihres Bildungsweges weiter besuchen.

Aufgrund der Änderung in § 14 Abs. 2 Satz 2 dürfen ab dem Schuljahr 2026/2027 nur noch solche Schülerinnen und Schüler an einer Förderschule aufgenommen werden, die einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in dem jeweiligen Förderschwerpunkt haben. Schülerinnen und Schüler, die mit einem abweichenden Förderbedarf bis einschließlich dem Schuljahr 2025/2026 an einer Förderschule aufgenommen worden sind, dürfen diese ungeachtet der Änderung weiterhin besuchen.

Zu Nummer 41 (§ 183 d):

Diese Ergänzung greift das Koalitionsvorhaben auf, Oberschulen, die sich zu Gesamtschulen entwickeln wollen, hierin zu unterstützen. Schulträger, die eine Gesamtschule errichten wollen, sollen die gleiche Option erhalten, die auch für die Errichtung von Oberschulen gesetzlich besteht (§ 183 a Abs. 1), nämlich im Fall einer „Umwandlung“ nicht zwei Schulen parallel führen zu müssen, sondern die Schülerinnen und Schüler der Schule in Aufhebung in der neu errichteten Gesamtschule unter den für sie bisher geltenden Bestimmungen unterrichten zu können. In der Folge fallen somit keine personellen und administrativen doppelten Strukturen an. Da das Schulgesetz die „Umwandlung“ einer Schule nicht als schulorganisatorische Entscheidung ausweist (vgl. § 106 Abs. 1 NSchG), ist bei der Umwandlung von einem besonderen Fall der Errichtung einer Schule auszugehen, die nicht jahrgangsweise aufsteigend erfolgt, sondern gleich alle

ÄndG NSchG 2026; Gesetzentwurf

Stand: 01.10.2025

Schuljahrgänge umfasst. Für die Errichtung von Gesamtschulen nach § 106 bleiben die bisherigen Vorgaben für Beantragung und Genehmigung bestehen.

Zu Nummer 42 (§ 184):

Die bisherige Regelung hat sich erledigt. Die Neuregelung führt die Oberstufenreform (§ 11) für Schülerinnen und Schüler ein, die im Schuljahr 2028/2029 die Qualifikationsphase beginnen.

Zu Nummer 43 (§ 190):

Die Streichung dient der Rechtsbereinigung.

Zu Artikel 2

Der Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Absatz 1 Satz 1 regelt das Inkrafttreten zum Beginn des nächsten Schuljahres. Absatz 1 Satz 2 regelt das Inkrafttreten für die Vorschriften, die vom Inkrafttreten des Pflegefachassistenzgesetzes abhängig sind. Absatz 2 regelt das vorzeitige Inkrafttreten der Verordnungsermächtigungen in § 16 Abs. 3 zur Pflegefachassistentenausbildung sowie in § 58 a Abs. 2 zum Notenschutz und Nachteilsausgleich, sodass die Verordnungen gleichzeitig mit den gesetzlichen Regelungen in Kraft treten können.